



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

**für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von
Lebenspartnerschaften**

Drucksache 18/1405

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Der Gesetzstitel erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften
und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes"

II. Art. 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1 Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags entspricht dem auf volle Euro aufgerundeten Entgelt der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der Entgelttabelle für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Der überlebende Ehegatte" jeweils durch die Worte "Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der überlebende Ehegatte" durch die Worte "die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner" ersetzt.

3. In § 17 werden die Worte "einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags und dessen Hinterbliebenen" durch die Worte "einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags, dessen Hinterbliebenen, einer überlebenden Lebenspartnerin oder einem überlebenden Lebenspartner" ersetzt.

4. Dem § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Als Hinterbliebene im Sinne der Abs. 2 und 3 Satz 2 gelten auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner."

5. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Als Hinterbliebene gelten dabei auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner."

6. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei gelten als berechtigter Ehegatte auch die berechtigte frühere Lebenspartnerin oder der berechtigte frühere Lebenspartner, als Witwe auch eine überlebende Lebenspartnerin und als Witwer auch ein überlebender Lebenspartner."

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mitglied des Landtags, das vor dem 1. März 1979 aus dem Landtag ausgeschieden ist, seine Hinterbliebenen und seine überlebende Lebenspartnerin oder sein überlebender Lebenspartner erhalten Versorgung nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts vom 30. Januar 1998 (GVBl. I S. 26), des Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) und des Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften]."

- b) Als Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Als Hinterbliebene im Sinne der Abs. 2 bis 4 gelten auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner."

8. Dem § 38a wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei Anwendung des bis zum 30. Juni 2003 geltenden Rechts nach Abs. 1 und 2 gelten überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch als Hinterbliebene."

9. Dem § 38c wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 und 2 finden hinsichtlich der Begründung von Lebenspartnerschaften entsprechend Anwendung."

- III. Als Art. 2 wird eingefügt:

"Artikel 2 Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes

§ 13 Abs. 1 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "Der überlebende Ehegatte" durch die Worte "Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner" ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte "dem überlebenden Ehegatten" durch die Worte "der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner" ersetzt."

IV. Die bisherigen Art. 2 bis 26 werden Art. 3 bis 27.

V. Dem neuen Art. 27 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 am 1. März 2010 in Kraft."

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der Entgelttabelle kommt der bisherigen Entwicklung des Höchstbetrages der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags am nächsten. Die Bezugnahme auf einen einzigen Entgeltbestandteil hat aktuellen Bezug und trägt zur Transparenz und Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nr. 2 ff.:

A. Allgemeines

Beginnend mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz hat sich das Lebenspartnerschaftsrecht fortentwickelt. Seit dem 1. Januar 2005 besitzen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aufgrund des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3369) Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages, auf Witwen- oder Witwerrente nach dem SGB VI und beim Versorgungsausgleich. Die Gleichstellung soll nunmehr auf dem Gebiet der Altersversorgung auch im hessischen Abgeordnetenrecht umgesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Bereich der Hinterbliebenenversorgung den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nr. 3:

Auch bei der Möglichkeit der Unterstützung in besonderen wirtschaftlichen Notfällen erfolgt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eine Gleichstellung.

Zu Nr. 4 und 5:

Die Ruhensregelungen mit den Anrechnungen beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie bei Hinterbliebenen.

Zu Nr. 6:

Die Vorschrift dient als Rechtsgrundlage bei der sinngemäßen Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen im Abgeordnetenrecht.

Zu Nr. 7 bis 9 und zu Art. 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der umfassenden Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung nach früheren Rechtsvorschriften des hessischen Abgeordnetenrechts.

Zu Art. 27:

Durch die Ergänzung von Satz 2 erfolgt zusammen mit der tarifvertraglich bereits am 28. März 2009 vereinbarten linearen Erhöhung, die sich auf den Höchstbetrag der Mitarbeiterentgelte auswirkt, eine Vereinfachung der Berechnungssystematik.

Wiesbaden, 17. März 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Wintermeyer

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir